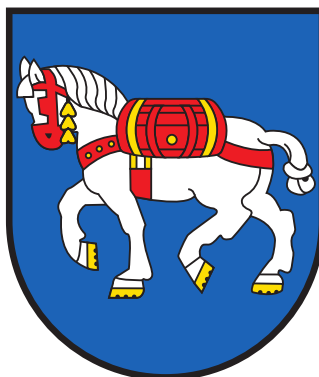


**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



800.1

Ausführungsbestimmungen zum Flur-, Weide- und Alpgesetz

2021

	Beschluss		In Kraft seit
Erlass	Gemeindevorstand	01.09.2021	01.09.2021
*Teilrevision	Gemeindevorstand	30.03.2022	01.06.2022
**Teilrevision	Gemeindevorstand	08.11.2023	08.11.2023

Ausführungsbestimmungen zum Flur-, Weide- und Alpgesetz

Gestützt auf Art. 41 des Flur-, Weide- und Alpgesetzes (FWAG) hat der Gemeindevorstand folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 1 Maulwürfe, Mäuse (Art. 22 FWAG)

Die Fangprämie für Maulwürfe, Feld- und Schärmäuse beträgt CHF 2.00 pro Stück.

Die Mäuse und Maulwürfe sind während der ordentlichen Kehrrichtannahme im Werkhof abzugeben.

Art. 2 Alpnutzung bzw. Alpeinteilung (Art. 5 FWAG)**

Die Weiden werden wie folgt eingeteilt:

- Kühe: Milchkühe in Laktation werden auf den Alpen der Gemeinde nicht gesömmert.
- Jungvieh (Kälber, Mesen, Rinder), Mutterkühe und Galkühe: Bual, Foppa, Tschividains, St. Cassian, Crestastgoira, Alp Sanaspans.
- Pferde: Nutzung sämtlicher Weiden. Weiden die für das Rindvieh geeignet sind, dürfen mit den Pferden nur zur Weidepflege genutzt werden. Pferde sind vorwiegend in für Rindvieh ungeeigneten Flächen zu halten.

Art. 3 Kennzeichnung**

Sämtliche Tiere, die gemäss Meldung zur Alpnutzung gestellt werden, sind mit der Nummer des Betriebes zu kennzeichnen. Alle Tiere haben eine Glocke zu tragen. Kälber der Mutterkühe müssen nicht zwingend eine Glocke tragen.

Art. 4 Inventar (Art. 34 FWAG)

Die Alpgebäude inkl. Hirtenwohnung werden jeweils durch den Werkmeister im Frühling übergeben und im Herbst abgenommen. Fehlendes Inventar wird, soweit Verschulden vorliegt, von der Gemeinde zu Lasten der Hirtenschaft ersetzt.

Art. 5 Nutzungstaxen (Art. 35 FWAG)**

Die Nutzungstaxen (Pachtzins) für die gemeindeeigenen Sömmungsgebiete inklusiv Gebäude sowie der in Pacht genommenen Weiderechte und Weiden, mit Ausnahme von Ersatzweiden gemäss Art. 39 des Gesetzes beträgt CHF 8'734.--. Darin enthalten sind auch die 95 Weiderechte in Alp Faller und die Sömmungsflächen der Kirchgemeinde.

Art. 6 Rodel (Art 32 FWAG)

Für die Alpladung, Schneefall und Alpentladung wird für jede Alp ein Rodel aufgestellt. Jeder Viehbesitzer ist rodelpflichtig, gleichgültig auf welcher Alp er sein Vieh sömmert.

Für die Alpladung und –entladung in Bual und Tschividains sowie die Alpladung Sanaspans ist jeder einzelne Viehbesitzer selber besorgt.

Die Alpmeister führen eine genaue Kontrolle über den Rodel durch.

Der Alpmeister von Faller ist vom Rodel auf Sanaspans befreit. Der Alpmeister von Bual/Tschividains/Sanaspans ist vom Rodel auf Faller befreit.

In begründeten Fällen (u.a. bei schwerer Krankheit oder Todesfall in der Familie) kann der Rodelpflichtige vom Rodel dispensiert werden. In diesem Falle muss der Rodel nachgeholt werden.

Die Entschädigung für den Rodeleinsatz erfolgt Pauschal gemäss dem jeweils gültigen Ansatz der Gemeinde. Für die Alpladung Faller und Alpentladung Sanaspans wird jeweils der Ansatz für einen halben Tag entschädigt, für die Alpentladung Faller ein ganzer Tagesansatz. Für jeden Rodelpflichtigen werden für den Einsatz maximal zwei Personen entschädigt. Fahrspesen werden zusätzlich gemäss Ansatz Gemeinde entschädigt.

Bei Schneefall werden die Rodelpflichtigen nach dem effektiven Stundenaufwand entschädigt. Fahrspesen werden zusätzlich gemäss Ansatz Gemeinde entschädigt.

Wer die Rodelpflicht nicht erfüllt, wird mit der doppelten Pauschale gemäss Abs. 6 hiervor bzw. doppelten Stundenansatz gemäss Abs. 7 hiervor belastet. Im Wiederholungsfalle kann dem Fehlbaren das Bestossungsrecht für mindestens ein Jahr entzogen werden.

Art. 7* Alparbeiten (Art. 38 FWAG)

Pro Normstoss das gealpt wird, sind vom Bestösser unentgeltlich 1 Stunde Alparbeit zu leisten.

Die Stundenlohnansätze für Rodel und Alparbeiten sowie die Ansätze für Maschinen werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und sind im Anhang 1 ersichtlich.

Leistet ein Pflichtiger wiederholt die Pflichtstunden nicht kann der Fehlbare mit Busse gem. Art. 40 des Gesetzes bestraft werden. Als weitere Massnahme kann das Bestossungsrecht für mindestens ein Jahr entzogen werden.

Art. 8 Entschädigung Alpkommission

Die Mitglieder der Alpkommission werden für Arbeiten gemäss Art. 7 des Flur-, Weide- und Alpgesetzes wie Kommissionssitzungen etc. mit dem Stundenansatz gemäss Besoldungsverordnung für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Gemeindefunktionäre der Gemeinde Lantsch/Lenz entschädigt.

Die Protokollführung der Alpkommissionssitzungen wird zusätzlich mit CHF 80.00 je Protokoll entschädigt.

Art. 9 Entschädigung für Alpmeister

Die Alpmeister werden mit einem jährlichen Fixum entschädigt.

Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung der zugewiesenen Arbeiten gemäss Art. 8 des Flur-, Weide- und Alpgesetzes abgegolten.

Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

-Alpmeister Bual/Tschividains/Sanaspans	CHF	1'200
-Alpmeister Faller	CHF	400

Für ausserordentliche Mehraufwendungen die in Art. 8 des Flur-, Weide- und Alpgesetzes nicht erwähnt sind (z.B. Alpmeistertagung) wird der Alpmeister mit dem Stundenansatz für Gemeindegewerk entschädigt.

Art. 10 Entschädigung Tierverkehrsdatenbank

Für die Führung der Tierverkehrsdatenbank wird ein Fixum von CHF 200 pro Jahr entrichtet.

Damit werden die Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank, die Berechnung der Normalstösse pro Betrieb sowie alle EDV-Kosten abgegolten.

Art. 11 Entschädigung Betriebsrechnung (Art. 36 FWAG)

Die Alpberechnung wird durch die Alpkommission vorbereitet. Der gesamte Zahlungsverkehr, die Erstellung von Arbeitsverträgen und Lohnabrechnungen, die Einholung von Arbeitsbewilligungen, die Versicherungsanmeldungen sowie der Abschluss der Betriebsrechnung wird durch die Gemeindeverwaltung ausgeführt. Dies wird mit einer Pauschale von CHF 500 pro Jahr entschädigt.

Art. 12 Golfplatz (Art. 39 FWAG)**

Die zweckgebundenen Mittel gemäss Art. 39 FWAG werden für folgende Zwecke eingesetzt:

- Dünger im bisherigen Umfang (nach altem Pachtvertrag mit Golfclub)
- Pachtzinse für Ersatzweiden der Gemeinde Lantsch/Lenz
- Entschädigung falls das Weideangebot eine spätere Bestossung erfordert oder keine Bestossung möglich ist.
- Anteil am Hirtenlohn für zusätzliche Umtriebe auf auswertig zugepachteten Gemeinde-Weiden
- Transporte zu den auswärtigen Weiden und Alpen und zurück
- Ersatz für Sömmerungsbeiträge, die durch den Weideverzicht auf dem Golfplatz verloren gegangen sind (Ausgangswert 37.15 NST).

Art. 13 Weideverzicht**

Tiere die aufgrund fehlender Weideflächen infolge Verzicht der Beweidung des Golfplatzes nicht auf die Allmende getrieben werden können, werden mit einem Tagesansatz entschädigt.

Die Entschädigung beginnt am Tag der Bestossung von Tschividains, und dauert bis zum Tag vor der Bestossung der Alp Faller bzw. Alp Sanaspans.

Auch Tiere die infolge des Weideangebotes später bestossen werden müssen, kommen in den Genuss der Tagesentschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach den effektiven ausgefallenen Tagen.

Die Entschädigung pro Tier und Tag beträgt:

- CHF 8.70 für Kühe, Mutterkühe;
- CHF 7.20 für Rinder
- CHF 5.50 für Mesen
- CHF 4.10 für Kälber

Die Entschädigung erhalten nur Tiere die anschliessend auf einer Gemeindealp gesömmert werden. Tiere die nur den Frühling in der Allmende verbringen, erhalten keine Entschädigung. Ist ein Tier für die Alping vorgesehen, kann aber infolge Unfall oder Krankheit nicht gealpt werden, erhält es trotzdem die Entschädigung für die Tage bis zum Abgang.

Für auf auswärtigen Alpen gesömmerte Milchkühe wird eine pauschale Entschädigung von CHF 250 pro Sommer und Kuh ausbezahlt. Die Pauschale beinhaltet den Weideverzicht für zwanzig Tage (CHF 174.00) plus die zusätzlichen Transportkosten hin und zurück (CHF 76.00).

Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 1. September 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

*Die Teilrevision wurde vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 30. März 2022 genehmigt und tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

**Die Teilrevision wurde vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 08. November 2023 genehmigt und tritt sofort in Kraft.